

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0274/2011
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	15.03.2011

Betreff:

Bauantrag zum Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.352 Plätzen, eines Güllebehälters und Umbau einer Remise zu einem Ferkelstall mit 160 Plätzen, einer Scheune zu einem Ferkelstall mit 482 Plätzen auf dem Grundstück Kökelsum 12 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 8, Flurstück 47

Beratungsfolge:

29.03.2011	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, gegen den Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.352 Plätzen, eines Güllebehälters und den Umbau einer Remise zu einem Ferkelstall mit 160 Plätzen, einer Scheune zu einem Ferkelstall mit 482 Plätzen auf dem Grundstück Kökelsum 12, in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 8, Flurstück 47 gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine Bedenken geltend zu machen. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs.1 in Verbindung mit § 36 BauGB ebenfalls erteilt.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die vorhandene Schweinehaltung durch den Neubau eines Schweinemaststalles, eines Güllebehälters und durch den Umbau einer Remise und einer Scheune zu einem Ferkelstall zu erweitern. In der Anlage stehen nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme 2.587 Mastschweine- und 642 Ferkelplätze zur Verfügung.

Für das Vorhaben ist ein Verfahren nach dem BImSchG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen

Nach § 4 des BImSchG bedarf unter anderem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Behörden sind zu beteiligen.

Das geplante Vorhaben bedarf dieser Genehmigung, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Coesfeld erteilt wird. Bedenken gegen das Vorhaben werden von hier nicht gesehen.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller ist Vollerwerbslandwirt. Die weiteren Voraussetzungen für das geplante Vorhaben sind ebenfalls gegeben.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelman
Bürgermeister